

# Neues BMF-Schreiben zum Arbeitslohn in grenzüberschreitenden Fällen

Mit uns steuern Sie sicher durch  
internationales Terrain



Das Bundesfinanzministerium hat neue Vorgaben für die Besteuerung von Arbeitslohn bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten erlassen. Durch das BMF-Schreiben vom 12. Dezember 2023 kommt es zu deutlichen Verschärfungen in vielen Bereichen, die zu Doppelbesteuerungen führen werden. Die Änderungen berücksichtigen die Besteuerungssituation im Ausland vielfach nicht. In diesem Flyer stellen wir Ihnen wesentliche Änderungen anhand praxisnaher Fallbeispiele vor.

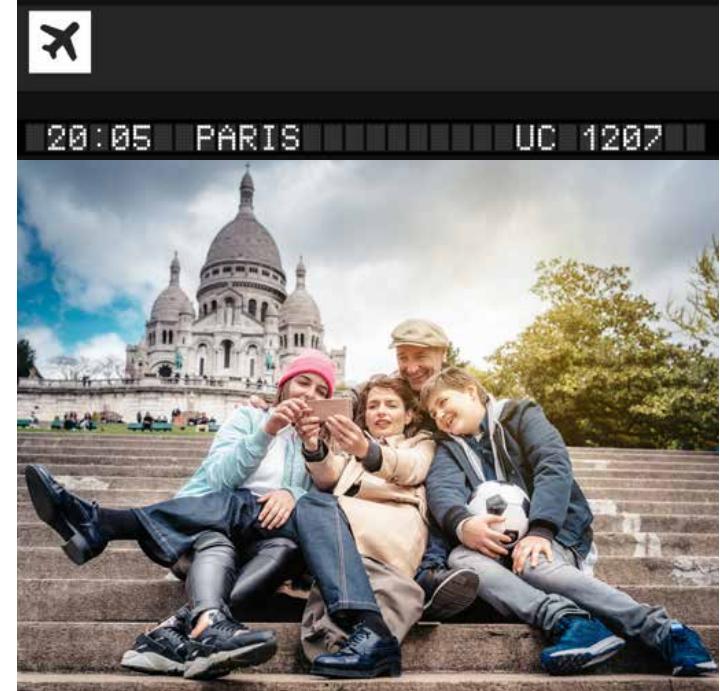
# Steuerliche Ansässigkeit

## Praxisbeispiel

Bernd wird ab dem 1. Januar 2024 für drei Jahre von seinem deutschen Arbeitgeber zur französischen Tochtergesellschaft entsandt. Seine Ehefrau und die beiden schulpflichtigen Kinder begleiten ihn. Seine Wohnung in Deutschland behält er bei. Durch Dienstreisen ist Bernd im Jahr 2024 an 25 Arbeitstagen in Deutschland tätig. Seine Gehaltskosten werden komplett von der französischen Tochtergesellschaft getragen. Daneben erzielt er im Jahr 2024 Kapitaleinkünfte in Höhe von 10.000 Euro in Deutschland. Bernd geht davon aus, dass er nur in Frankreich Steuern zahlen muss.

## Wie ist die Rechtslage?

- Aus Sicht Frankreichs ist Bernd „Mittelpunkt der Lebensinteressen“ und damit seine Ansässigkeit nach dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) in Frankreich. Deshalb besteuert Frankreich sein Gehalt und seine Kapitaleinkünfte in voller Höhe.
- Das neue BMF-Schreiben sieht das anders. Das deutsche Finanzamt prüft anhand diverser Kriterien die steuerliche Ansässigkeit und wird wahrscheinlich zu dem Ergebnis kommen, dass diese in Deutschland verbleibt. Kriterien sind unter anderem das Beibehalten der Wohnung, die Be-



legenheit des Vermögens, Bernd's familiäre und kulturelle Verwurzelung und die Sprache der Familie. Folglich besteuert auch Deutschland den auf die 25 deutschen Arbeitstage entfallenden Lohn und seine Kapitaleinkünfte.

- Übernimmt Bernd's Arbeitgeber die zusätzliche deutsche Steuer, erhöhen sich dadurch die Kosten der Entsendung signifikant. Wenn nicht, wird es für Bernd selbst teuer.

# Wirtschaftlicher Arbeitgeber

## Praxisbeispiel

Katrin wird von ihrem deutschen Arbeitgeber für ein Projekt des US-Tochterunternehmens für fünf Monate im Jahr 2024 in die USA entsandt. Das US-Tochterunternehmen bestimmt Katrins tägliche Arbeit und stellt ihr dazu die notwendigen Arbeitsmittel zur Verfügung. Katrins Vergütung wird für die fünf Monate vom US-Tochterunternehmen getragen. Katrin fragt sich, ob sie in den USA Steuern zahlen muss, obwohl sie weniger als 183 Tage in den USA sein wird.

## Wie ist die Rechtslage?

- Das US-Tochterunternehmen ist wirtschaftlicher Arbeitgeber. Die USA dürfen also Katrins Vergütung für die fünf Monate besteuern. In Deutschland ist die Vergütung steuerfrei, erhöht aber Katrins Steuersatz für das verbleibende Einkommen.
- Das BMF-Schreiben enthält diverse Beispiele, wann das aufnehmende Unternehmen wirtschaftlicher Arbeitgeber wird.
- Katrins Arbeitgeber muss nun noch umfangreichere Nachweise als bisher über die an das US-Tochterunternehmen weiterbelasteten Kosten und zur Zuordnung von Katrins



Tätigkeit erbringen. Diese ähneln den Dokumentationspflichten für Verrechnungspreise. So muss der Arbeitgeber Katrin bescheinigen, welche Kosten weiterbelastet wurden und welche nicht.

- Es muss auch geprüft werden, ob das US-Tochterunternehmen Lohnsteuer auf Katrins Bezüge an den US-Fiskus zahlen muss.



20:45 PRAGUE

NP 1976

# Besteuerung von Aktienoptionen

## Praxisbeispiel

Paul, alleinstehend, wird ab dem 1. Januar 2021 für einen Zeitraum von drei Jahren nach Tschechien entsandt. Er gibt während der Entsendung seinen Wohnsitz in Deutschland auf. Die Kosten für die Entsendung werden von der aufnehmenden Gesellschaft getragen. Durch Dienstreisen ist er während der Entsendung an insgesamt 150 Tagen in Deutschland und in Polen tätig. Mit Start der Entsendung werden ihm vom Arbeitgeber zusätzlich Aktienoptionen gewährt.

## Wie ist die Rechtslage?

- Da Paul während seiner Entsendung in Tschechien ansässig ist, werden dort seine gesamten Arbeitseinkünfte besteuert, inklusive der auf die Tätigkeiten in Deutschland und Polen entfallenden Vergütung.

Wenn Paul seine Entsendung beendet und nach Deutschland zurückkehrt, kann er erstmalig die Aktienoptionen ausüben.

- Tschechien besteuert den geldwerten Vorteil aus der Aktienoptionsausübung vollständig.
- Das neue BMF-Schreiben bestimmt, dass Deutschland - wo Paul zum Zeitpunkt der Ausübung ansässig ist - den Teil,



der auf Deutschland und Polen entfällt, ebenfalls besteuert. Nur der Teil, der auf tschechische Arbeitstage entfällt, soll nach dem BMF-Schreiben in Deutschland steuerfrei bleiben.

- Diese Sichtweise des BMF betrifft auch alle nachlaufenden Zahlungen nach Ende einer Entsendung, wie z. B. Boni und Abfindungen.
- Paul oder sein Arbeitgeber werden durch die Doppelbesteuerung erheblich belastet.

# Niederländische 30-Prozent-Regelung

## Praxisbeispiel

Anna ist seit dem 1. Januar 2021 auf Entsendung in den Niederlanden. Ihren Wohnsitz in Deutschland hat sie beibehalten. Bisher (2021) war in Deutschland keine Einkommensteuer angefallen, da Anna ausschließlich in den Niederlanden arbeitet. Dort nimmt sie die sogenannte 30-Prozent-Regelung in Anspruch. Nach dieser Regelung werden pauschal 30 Prozent ihrer Vergütung von insgesamt 180.000 Euro nicht besteuert. Das deutsche Finanzamt hat nun eine Anhörung für das Jahr 2022 geschickt. Es will auf den in den Niederlanden nicht versteuerten Betrag von 54.000 Euro Einkommensteuer erheben.

## Wie ist die Rechtslage?

Da hierdurch ein Teil der Einkünfte in den Niederlanden nicht besteuert wird, fällt nach dem neuen BMF-Schreiben das Besteuerungsrecht nach dem DBA an Deutschland zurück.

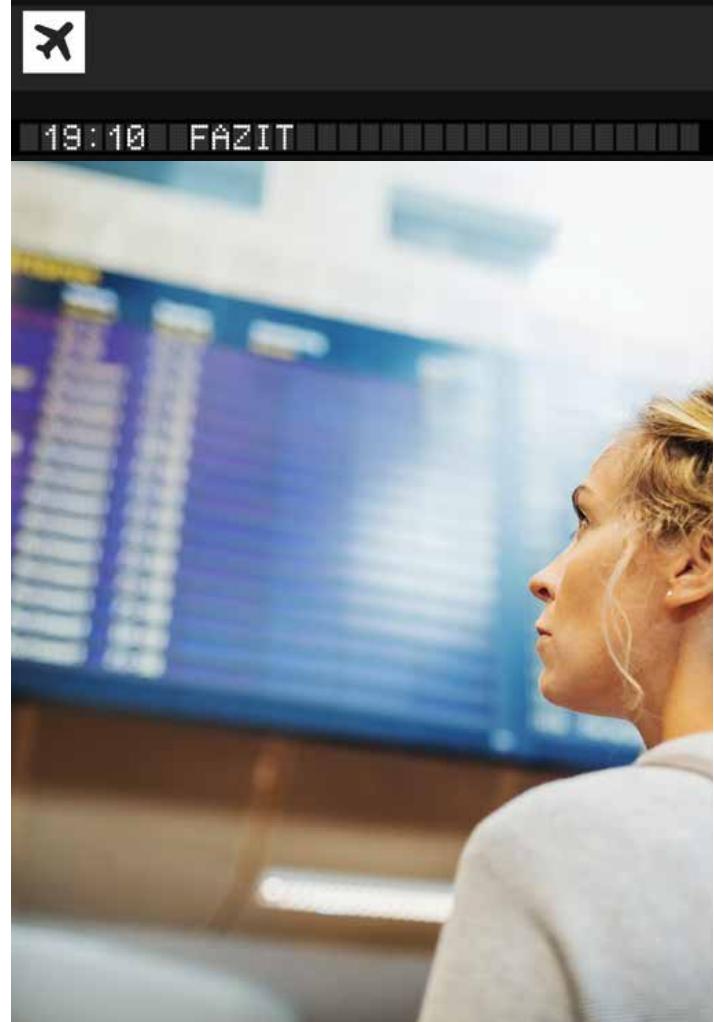


# Was bedeutet das für die Praxis?

Das neue BMF-Schreiben manifestiert eine deutlich verschärfte Auffassung der Finanzverwaltung, die teilweise im Widerspruch zu den DBA bzw. zur Behandlung der Einkünfte im anderen Staat steht. Dies wird in vielen Fällen zu Doppelbesteuerungen und damit zu einer erheblichen Erhöhung der Kosten einer Auslandstätigkeit führen. Daneben wird auch die verschärfte Dokumentationspflicht zu einem hohen administrativen Aufwand führen. Wir erwarten, dass die deutschen Finanzämter die neuen Regelungen unterschiedlich anwenden werden, was zu noch mehr Unsicherheit für Arbeitnehmer und Arbeitgeber führt.

## Gar nicht so einfach?

Kein Problem! Gerne besprechen wir mit Ihnen die Situation Ihrer Beschäftigten und geben Ihnen Handlungsempfehlungen zur Gestaltung des internationalen Personaleinsatzes und zum Umgang mit dem Finanzamt. Wir unterstützen Sie gerne auch bei Einspruchs- und Klageverfahren sowie bei internationalem Verständigungsverfahren.



# News | Infos



## **Workshop | kostenloses Erstgespräch**

Die Neuerungen aus dem überarbeiteten Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 12.12.2023 sind auf alle noch offenen Fälle anzuwenden. Dies stellt Steuer- und Personalabteilungen vieler Unternehmen vor enorme Herausforderungen. Wir bieten Ihnen gerne an, Sie dabei zu unterstützen. In unserem kostenlosen halbstündigen Erstgespräch stellen wir Ihnen unser Workshop-Konzept vor. Sie erreichen das Anmeldeformular bei Interesse über den QR-Code oder folgenden Link:  
[ey.com/de\\_de/service-radar/bmf-schreiben-arbeitslohn-dba](http://ey.com/de_de/service-radar/bmf-schreiben-arbeitslohn-dba)



## **Quick-Check**

Sofern Sie aktuell noch nicht ausreichend beurteilen können, ob Ihr Unternehmen betroffen sein wird, steht Ihnen außerdem eine kurze Umfrage zur Einschätzung Ihrer Betroffenheit zur Verfügung.

[globaleysurvey.ey.com/jfe/form/SV\\_6SANug88d9YrulK](http://globaleysurvey.ey.com/jfe/form/SV_6SANug88d9YrulK)



## **Kennen Sie unseren Newsletter?**

Kennen Sie schon unseren monatlichen Newsletter für „News rund um den internationalen Mitarbeitereinsatz“? Registrieren Sie sich für den Erhalt dieses und anderer steuer-spezifischer Newsletter und des Tax & Law Magazines in unserem E-Mail-Preference Center.



# Ihre Kontaktpersonen

## Berlin

Jens Goldstein  
[jens.goldstein@de.ey.com](mailto:jens.goldstein@de.ey.com)

## Hamburg | Hannover

Frank Retzlaff  
[frank.retzlaff@de.ey.com](mailto:frank.retzlaff@de.ey.com)

## Dresden

Nicolas Thoma  
[nicolas.thoma@de.ey.com](mailto:nicolas.thoma@de.ey.com)

## Köln

Markus Harz  
[markus.harz@de.ey.com](mailto:markus.harz@de.ey.com)

## Düsseldorf

Jörg Bartnik  
[joerg.bartnik@de.ey.com](mailto:joerg.bartnik@de.ey.com)

## München | Nürnberg

Michael Gschwandtner  
[michael.gschwandtner@de.ey.com](mailto:michael.gschwandtner@de.ey.com)

## Eschborn

Christoph Ackermann  
[christoph.ackermann@de.ey.com](mailto:christoph.ackermann@de.ey.com)

## Stuttgart

Klaus Schwarz  
[klaus.schwarz@de.ey.com](mailto:klaus.schwarz@de.ey.com)



## EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über [ey.com/privacy](https://ey.com/privacy) verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter [ey.com](https://ey.com).

In Deutschland finden Sie uns an 20 Standorten.

© 2024 EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft  
All Rights Reserved.

Creative Design Germany | BKR 2402-622  
ED None

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

[ey.com/de](https://ey.com/de)